

VORSTANDSBESCHLUSS: WIR SIND NICHT NEUTRAL – NEUTRALITÄTSFIKTION UND JUGENDVERBANDSARBEIT¹

Als Jugendring– insbesondere als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe – stehen wir fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und bekennen uns zu den Grund- und Menschenrechten sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Menschen- und Kinderrechte sind in Deutschland geltendes Recht, nicht verhandelbar und nicht neutral (d. h. parteiisch, aber nicht parteipolitisch): Sie stehen für Freiheit, Gleichheit und Zusammenhalt und richten sich entschieden gegen Diskriminierung, Rassismus, Extremismus und Ausbeutung. Für diese Werte ergreifen wir Partei. Neutralität würde hier bedeuten, Unrecht und Ungleichheit hinzunehmen – das können und wollen wir nicht.

In der Satzung des Jugendrings Witten e.V. heißt es:

„Die Mitgliedsverbände des Jugendrings Witten e.V. bekennen sich zu Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Sie treten ein für Chancengleichheit, den Abbau von Vorurteilen, das Selbstbestimmungsrecht und für das friedliche Zusammenleben der Völker (Satzung des Jugendrings Witten e.V., 2016)“

Historische Verantwortung und selbstorganisierte Vielfalt

Die Vielfalt und Selbstorganisation der Jugendverbandsarbeit sind aus guten historischen Gründen gesetzlich besonders geschützt und gefördert. Jugendverbände als demokratische Lernorte sind bewusst unabhängig vom Staat konzipiert worden: Die Jugendverbände teilen das Schicksal, Opfer der nationalsozialistischen Gleichschaltung gewesen zu sein – gerade weil sie demokratisch und pluralistisch verfasst sind. Der Gesetzgeber hat daher die Rolle von Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen in § 12 SGB VIII sehr unabhängig gestaltet: Eine Gleichschaltung oder gar eine „Staatsjugend“ (vgl. Wiesner/Wapler/Struck/Schön, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 12) darf es in Deutschland nie wieder geben. Deswegen hat der Gesetzgeber den Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen die Aufgabe zugewiesen, „Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck [zu bringen und zu vertreten].“ Aus diesem Grund wirken Jugendverbände und Jugendringe auch mit besonderer Stellung in den Jugendhilfeausschüssen mit. Kinder und Jugendliche haben gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung in allen sie

¹ Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe: Stellungnahme, <https://jugendringe.nrw/core/uploads/2025/02/Vorstandsbeschluss-Wir-sind-nicht-neutral-Neutralitaetsfiktion-und-Jugendverbandsarbeit.pdf>

betreffenden Belangen. Als Jugendverbände stehen wir für genau diese Teilhabe seit Jahrzehnten ein und gestalten Diskurse mit und für junge Menschen auf allen föderalen Ebenen.

Die Aufgabe des Jugendrings Witten e.V. ist es, laut Satzung:

„Junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern, z.B. durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Entfaltung kultureller, religiöser und sportlicher Interessen (Satzung des Jugendrings Witten e.V., 2016)“.

Des Weiteren:

Militaristischen, sexistischen, nationalen, rassendiskriminierenden und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken (Satzung des Jugendrings Witten e.V., 2016)“.

Befremdliche Anfragen und Machtausübung gegenüber der Zivilgesellschaft

Umso irritierender ist es für uns, dass eine demokratische Fraktion im Bundestag in einer Kleinen Anfrage 551 Fragen zu gemeinnützigen Organisationen (darunter auch ein Jugendverband) stellt, die sich gesellschaftspolitisch engagieren². Eine solche Flut von Fragen kann implizieren, dass dieses Engagement nicht selbstverständlich sein dürfte. Dies stellt eine neue Form der Machtausübung dar, die auf Abschreckung zielt (ähnlich der kleinen Anfrage im NRW-Landtag)³.

Dieses Vorgehen weisen wir entschieden zurück. Bisher stammten derartige Anfragen aus dem rechtspopulistischen bis rechtsextremen Parteienspektrum.

Die konkreten Fragen nach vereinsautonomer Personalauswahl oder Finanzierungsmodellen richten sich in Wirklichkeit nur an die jeweilige Organisation selbst; dass sie dennoch an die Bundesregierung gestellt werden, soll auf die Zivilgesellschaft einschüchternd wirken. Für eine sachliche Klärung wäre es zielführender, sich zunächst an die entsprechenden Institutionen zu wenden

Rechtliche Einordnung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags haben längst darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Vergabe öffentlicher Mittel an Dritte klar bewertet hat:

„Erfolgt die Vergabe öffentlicher Finanzmittel an Dritte, kann – auch wenn der vorgesehene Verwendungszweck dieser Mittel politische Bezüge aufweist – nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass durch die Zuweisung der Mittel in das Recht

² Deutscher Bundestag: Bundestags-Drucksache 20/15025, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015035.pdf> [26.02.2025]

³ Landtag NRW: Landtagsdrucksache 18/12881, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-12881.pdf> [26.02.2025]

der politischen Parteien auf Chancengleichheit eingegriffen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Mittel Institutionen zugewendet werden, die von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig sind, ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen und auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren (vgl. BVerfGE 73, 1 31 ff.).“⁴

Selbst ein „reflexhaftes“ (ebd.) Eintreten gemeinnütziger Organisationen für demokratische Werte und Menschenrechte ist somit rechtlich unbedenklich. Aus unserer Sicht umfasst dies selbstverständlich auch Aufrufe zu Demonstrationen für Demokratie, Vielfalt und Toleranz – etwa gegen einen allgemeinen Rechtsruck oder tagespolitische Ereignisse– solange sie sich nicht gezielt gegen eine bestimmte Partei richten.

„Als Indiz für die Unbedenklichkeit einer Förderung könne die Zielsetzung eines Fördermittelempfängers gelten, wenn diese sich deutlich von der der politischen Parteien unterscheidet, also nicht auf den parteipolitischen Prozess gerichtet sei, sondern etwa nur eine (offen wenn auch zielgerichtete) Diskussion über politische Fragen anstoßen und hierfür Raum schaffen wolle.“⁵

Gleichzeitig gilt es, die Chancengleichheit der Parteien zu wahren

„Je stärker sich hingegen ein Fördermittelempfänger einer bestimmten politischen Strömung verpflichtet sehe und diese aktiv unterstütze, desto größer sei die Gefahr eines Konfliktes mit dem Gebot der Chancengleichheit der Parteien.“⁶

Themenorientierte, satzungsgemäß verankerte und anlassbezogene Stellungnahmen sind hingegen abgesichert. Außerdem gibt es kein allgemeingültiges Neutralitätsgebot, das sich automatisch auf Empfänger staatlicher Fördermittel überträgt:

„Allgemeine Rechtsgrundsätze, aus denen sich für Fördermittelempfänger eine Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität oder eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Parteien oder Parlamentsfraktionen (etwa bei Veranstaltungen) ergibt, werden soweit ersichtlich weder in der Rechtsprechung, noch in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert und sind auch sonst nicht ersichtlich.“⁷

Gerade in der politischen Bildungsarbeit greift das sogenannte Neutralitätsgebot ohnehin nicht:

„Wie jede Bildung und Erziehung kann auch politische Bildungsarbeit unter dem Grundgesetz und den Landesverfassungen niemals ‚neutral‘ sein, richtet sich vielmehr stets auf ethische Werte und Verfassungsziele. Das bedingt eine prinzipielle Absage an

⁴ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Politische Bildungsarbeit von Zuwendungsempfängern, WD 3 - 3000 - 055/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/645682/eec5276598aee534e43867bd2a733d81/WD-3-055-19-pdf.pdf> [26.02.2025]

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

Sexismus, Rassismus, Homophobie, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Europafeindlichkeit, neuerdings auch an die Leugnung der Gefährdung natürlicher Lebensgrundlagen, und gilt (selbstverständlich) auch dann, wenn solche Positionen durch eine nicht verbotene politische Partei vertreten werden.“⁸

Kinderrechte wie der Schutz vor Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK), das Recht auf freie Meinungsäußerung und Partizipation (Art. 12 UN-KRK) oder das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 15 UN-KRK) sind unvereinbar mit extremistischen, rassistischen oder menschenverachtenden Ideologien. Aus dieser Grundhaltung heraus ergeben sich unsere inhaltlichen Positionen.

Witten, den 07.04.2025

Vorstand: Christian Peters, Sven Raffling

⁸ Friedhelm Hufen: Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit, <https://kulturbuero-sachsen.de/wp/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen.pdf> [26.02.2025]